

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Irene Pavsek / 5083
Geschäftszahl:
BMWfJ-14.900/0061-Pers/6/2012
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMJ;BG mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das gerichtliche Einbringungsgesetz, das Grunderwerbssteuergesetz und das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz geändert werden, Grundbuchsgebührennovelle 2012

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf Folgendes mitzuteilen:

1. Zu Artikel I Änderung des Gerichtsgebührengesetzes:

Zu Z 5 §26a :

§ 26 a sieht abweichend von der Regelung des § 26 begünstigte Erwerbsvorgänge vor. Für die Übertragungen land - und forstwirtschaftlicher Grundstücke innerhalb der Familie sowie Übertragungen von Liegenschaften innerhalb der Familie, im Falle des Bestehens eines dringenden Wohnbedürfnisses, soll eine günstigere Berechnung herangezogen werden, ebenso wenn alle Anteile einer Gesellschaft vereinigt werden oder alle Anteile einer Gesellschaft übergehen.

Aus Sicht des BMWfJ ist dieser Ausnahmetatbestand zu eng gefasst und ist als gleichheitswidrig anzusehen.



Der Begünstigungstatbestand gilt nicht für alle möglichen Arten der Übertragung von Fortführungen eines Betriebes. Nicht jeder Betrieb wird in Form einer Gesellschaft im Sinne der lit. b geführt. Die Lösung der ohnehin schon schwierigen Frage, unter welchen Bedingungen eine Betriebsübergabe stattfinden kann, wird durch die geplante Regelung noch mehr erschwert. Gerade im Bereich der KMU finden viele Betriebsübergaben unentgeltlich innerhalb der Familie statt. Diese wären in Zukunft finanziell massiv betroffen. Es sollten daher die für die Land- und Forstwirtschaft getroffenen Ausnahmen auch für die Übertragung aller gewerblichen Betriebe vorgesehen werden.

Darüber hinaus ist der Ausnahmetatbestand der Z 2 zu eng gefasst, da er nur gilt, wenn ein dringendes Wohnbedürfnis vorliegt und die Betroffenen bisher im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Dies erscheint aus ho. Sicht sachlich nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar. Eine Weitergabe an Kinder, die bereits einen eigenen Haushalt führen, ist von der Begünstigung nicht erfasst. Ebenso nicht die Weitergabe an Enkelkinder. Angemerkt wird, dass das Kriterium des gemeinsamen Haushaltes bei der begünstigten Übertragung in der Land- und Forstwirtschaft nicht Voraussetzung ist und auch die Übertragung an Enkelkinder erfasst ist. Es sollten daher alle Übertragungen von Liegenschaften im Familienkreis unter die begünstigten Erwerbsvorgänge des § 26a fallen.

Zu Z 10 Tarifpost 9 :

Durch die Grundbuchsnovelle 2008 wurde im Einvernehmen zwischen BMJ und dem ho. Ressort normiert, dass die mittels Anmeldungsbogen von der Vermessungsbehörde an die Grundbücher übermittelten Mitteilungen gemäß § 15 LiegTeilG in Hinkunft Antragsqualität haben sollen.

Durch die nunmehr in den oben genannten Verfahren bestehende Antragsqualität ist die Gebührenbefreiung für diese Verfahren aus der Sicht des BMJ nicht mehr gegeben.

Da mit Anmeldungsbogen auch rein amtliche Mitteilungen der Vermessungsbehörde (ohne Vorliegen eines Antrages) an das Grundbuch übermittelt werden,

können hinsichtlich der Vergebührung Unklarheiten entstehen. Es ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass in einzelnen Gerichtsprengeln auch für amtswegige Grundstücksvereinigen den Eigentümern bzw. der Vermessungsbehörde Gerichtsgebühren vorgeschrieben wurden.

Die nunmehrige Änderung ist daher zum Anlass zu nehmen, die Klarstellung, dass rein amtliche Mitteilungen der Vermessungsbehörde (ohne Vorliegen eines Antrages) nicht den Gerichtsgebühren unterliegen, ins Gerichtsgebührengesetz aufzunehmen, da andernfalls diese Kosten vom Bund (aus dem Budget des BEV) zu begleichen wären.

- Diese Änderung wäre unter Tarifpost 9 Anmerkungen wie folgt aufzunehmen:

Z 12. von der Eintragungsgebühr sind befreit:

f) Amtswegige Mitteilungen der Vermessungsbehörde gemäß § 26 LiegTeilG

2. Schlussbemerkung:

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 09.10.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky